

Vom Wesen des Kirchenrechts

Von Carl Gerold Fürst

Während im weltlichen Bereich die Frage nach dem Wesen des Rechts »immer« eines der zentralen Themen philosophischen Denkens war, scheint im kirchlichen Bereich die Frage nach dem Wesen des Kirchenrechts eher punktuell und sogar eher als »Reaktion«, denn als »Aktion« aufzutreten. Denn immer — aber auch meist nur dann — wenn sich die Kirche von außen und/oder von innen her »bedroht« fühlte und somit um ihre eigene Selbstdarstellung bemüht war, setzte gleichzeitig (und verständlicherweise) auch das Bemühen ein, das *Recht* der Kirche zu »rechtfertigen« und in seinem Wesen näher zu erklären.

In einer solchen Situation stehen wir wohl auch heute. Und wie schon in früheren Zeiten ist die Gefahr groß, daß im wissenschaftlich-theoretischen »Gegner« der herrschenden Lehre gleichzeitig auch ein Gegner der Kirche selbst (die es eben mitzuverteidigen gilt) gesehen wird. Vielfach hat man es ja mit Positionen zu tun, bei denen durch eine Selbstidentifikation des Autors mit »der Kirche« bereits eine auch nur etwas andere, oft sogar nur unwesentliche Schattierung in der Auffassung bereits als theologisch gefährlich und daher als zu bekämpfen angesehen wird.

Trotzdem, und obwohl die »Flucht« der Kanonisten in »die Theologie« nahezu vollendet scheint, sollen hier zumindest einige Gedankensplitter zur Diskussion gestellt werden; Gedankensplitter, die vielleicht von manchem spirituellen Höhenflug weg zu einer nüchterneren Betrachtung der Probleme führen könnten.

RECHT — KIRCHENRECHT — THEOLOGIE

Recht und Kirchenrecht

Eine von »profanen« Juristen weithin akzeptierte Definition von Recht lautet etwa in der Formulierung einer modernen »Methodenlehre der Rechtswissenschaft«: Das Recht ist die jeweils in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft als verbindlich gewußte Ordnung menschlichen Zusammenlebens unter der Anforderung der Gerechtigkeit.

Vergleicht man diese »profane« Definition von Recht mit den 1967 von der römischen Bischofssynode mit großer Mehrheit gebilligten Grundsätzen zur Reform des *Codex Iuris Canonici*¹, ergibt sich der Sache nach

¹ »Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant«, abgedruckt u. a. in: Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, *Communicationes* 1 (1969), S. 78 ff.

eine auffallende Übereinstimmung. Wenn auch vielleicht etwas wortreicher und eben auf die konkrete Ordnung bezogen, ist in ihnen nichts anderes zu finden, als die erwähnte »profane« Definiton des Rechts. Wir sehen also eine klare, zunächst allerdings nur verbale Übereinstimmung in der offiziellen kirchlichen und der »profanen« Auffassung von »Recht«².

Dies sei nun schon an dieser Stelle Anlaß zu einigen kurzen, scheinbar banalen, tatsächlich aber nicht unwichtigen Anmerkungen bzw. präzisierenden Ergänzungen.

1. Recht ist nicht nur rein menschlich-positive Satzung, Gesetz, sondern umfaßt göttliche und menschliche, präpositive, positive und gewohnheitsrechtliche Normen der Ordnung menschlichen Zusammenlebens.

2. Jedes Recht — sei es nun kirchliches Recht oder »profanes« Recht — steht in und unter dem Anspruch der Heilsordnung Gottes.

3. So ist der Rechtsbegriff als solcher ein universaler Begriff, der nur in der jeweils konkreten Rechtsgemeinschaft ebenso konkret mit Leben erfüllt werden muß.

4. Jedes Recht ist Ordnung unter Menschen für den »äußeren« Bereich: »De internis non iudicat praetor«.

Theologie und Kirchenrecht

Wir haben zunächst nur eine verbale Übereinstimmung zwischen »profaner« und kirchlicher Auffassung von Recht zugegeben. Dies allerdings allein aus dem Grund, weil einige Voraussetzungen zu ihrer völligen Identifizierung in bezug auf das Kirchenrecht noch zu überprüfen sind:

- ist die Kirche tatsächlich Rechtsgemeinschaft;
- gibt es typische Besonderheiten des »Kirchenrechts«, die es von anderen Rechtsordnungen so prinzipiell unterscheiden würden, daß es aus dem uni-

² Gerade deshalb wird man allerdings je nach Charakter eine bestimmte Äußerung in den Grundsätzen entweder nur mit Bedauern oder sogar mit Empörung zur Kenntnis nehmen müssen. Wenn wir dort lesen, daß »in den Gesetzen des Codex Iuris Canonici der Geist der Liebe, Mäßigung, Menschenwürde leuchten soll«, können wir dem zwar nur aus ganzem Herzen zustimmen; wenn es aber dann sofort weiter heißt »die als übernatürliche Tugenden unsere Gesetze von jedwedem menschlichen oder profanen Recht unterscheiden«, dann ist dies entweder ein nicht ganz begriffliches Mißverstehen der gottgewollten Ordnung, die auch für das »weltliche« Recht gilt, bzw. eine ebenso unbegreifliche Gleichsetzung von menschlichem mit »profanem« Recht, oder aber eine Selbstgefälligkeit, die bereits bei einem nur sehr flüchtigen Überblick über fast 2000 Jahre kirchliche Rechtsgeschichte nicht ganz begründet scheint bzw. zumindest zu größerer Vorsicht mahnen sollte — ganz abgesehen von dieser generellen und unberechtigten Diskriminierung jeder konkreten weltlichen Rechtsordnung.

versalen Rechtsbegriff herausgenommen wäre; womit in unserem Zusammenhang die Frage des Ziels des Kirchenrechts und die Frage eines sogenannten »inneren Bereichs« besonders angesprochen sein sollen.

1. Die Kirche – eine Rechtsgemeinschaft

Man könnte es sich leicht machen, sagen »ubi societas, ibi ius« – und hätte damit gar nicht einmal so unrecht. Trotzdem bzw. gerade deswegen ist bei der Vagheit des Begriffs »societas« noch nachzuweisen, ob die Kirche in ihrer irdischen Erscheinungsform zumindest auch eine solche Gemeinschaft ist, die sich als »rechtsfähig« aufzeigen läßt.

Diese Frage kann nun rechtlich-systemimmanent nicht gelöst werden; sie ist evident metajuristisch-theologisch. Und auch nur metajuristisch-theologisch kann festgestellt werden, in welchem Umfang etwa die Kirche Rechtsgemeinschaft im Sinne der Definition des Rechts ist.

Zumindest für den katholischen Bereich ist nun diese Frage im positiven Sinne entschieden. Aber: wenn auch gerade dadurch das Kirchenrecht gleichzeitig als ein Zweig des Rechts, nämlich als konkrete Ordnung menschlichen Zusammenlebens in der bestimmten Rechtsgemeinschaft »Kirche« nachgewiesen ist, muß nochmals daran erinnert werden, daß dieser Beweis eben nur metajuristisch-theologisch zu führen war und ist.

2. Kirchenrecht – ein prinzipiell »anderes Recht«?

a) Besonderheit durch das Ziel?

Die »Grundsätze« betonen in besonderer Weise die Hilfsfunktion des Kirchenrechts zum Erreichen des ewigen Heils der Kirchenglieder. Damit scheint dem Kirchenrecht ein Ziel gesetzt, das es nach Auffassung der Verfasser der »Grundsätze« offensichtlich von anderen Rechtsordnungen wesentlich abhebt.

Wir müssen allerdings sofort darauf hinweisen, daß jede Rechtsordnung ihrem Wesen nach eben nicht ein beliebiges Gesellschaftsspiel von Machthabern ist, sondern jeweils ein konkretes Ziel hat; ein Ziel, das aber auch nicht rechtlich-systemimmanent ist, sondern metajuristisch, so sehr es auch den jeweiligen Gesetzgeber, aber auch den »Praktiker« und Interpreten in Pflicht nimmt und durch sie die konkrete Gestaltung der betreffenden Rechtsordnung beeinflußt. Das spezielle Ziel des Kirchenrechts, die Glieder der Kirche zum ewigen Heil zu führen, ist nun zweifellos ein entscheidendes Spezifikum des Kirchenrechts, aber eben ein metajuristisch-theologisches und ändert somit nichts an der Qualifikation des Kirchenrechts als eines Zweiges des Rechts, sondern bestärkt nur die Qualifikation des Kirchenrechts als *eines* Zweiges des Rechts.

b) Besonderheit durch einen »inneren Bereich«?

Es ist eine vielen durch eigene schmerzliche Erfahrung bekannte Tatsache, daß in der Kirche der »äußere Bereich« der positiven Rechtsordnung und der »innere Bereich« der sakramental-seinsmäßigen Gewissensordnung nicht immer kongruieren³.

Man mag dies als »pathologische« Erscheinung abtun. Aber auch pathologische Erscheinungen gehören zur Realität (und Begrenztheit) der Kirche in ihrer irdischen Existenz. In dieser ist jedenfalls nur der »äußere Bereich« direkt greifbar; wie schon gesagt: »De internis non iudicat praetor.«

Auch der »innere Bereich« zeigt sich somit als metajuristischer, »theologischer« Bereich, ein Bereich, der allerdings die Frage der Qualifikation des Kirchenrechts als Zweig des Rechts überhaupt nicht berührt.

3. Die Bedeutung der Theologie für das Kirchenrecht

Wir haben bisher die Theologie positiv nur als das notwendige Beweisinstrument für die Rechtsnatur der Kirche angeführt und im übrigen vorwiegend nur negativ ausgedrückt, was sie in bezug auf die Einordnung des Kirchenrechts als eines Zweiges des Rechts leisten oder nicht leisten kann.

Um unsere Position klarzustellen und vor jeder Mißdeutung abzusichern, muß aber auch in aller Klarheit gesagt werden, worin wir die Bedeutung der Theologie für das Kirchenrecht sehen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß jedes Recht in und unter der Heilsordnung Gottes steht. Und in diesem Zusammenhang hat die Theologie als eine Interpretin dessen, was – mit einem vielleicht nicht ganz glücklich gewählten Begriff – als »ius divinum« bezeichnet wird, ihren zwingend notwendigen Platz.

Dies gilt nun in besonderem Maße für das Kirchenrecht, in dem, eben weil es das Recht der Kirche ist und somit das Erreichen des gottgewollten Zieles der Kirche zu unterstützen hat, das »göttliche Recht« sowohl quantitativ als auch – richtig verstanden – teilweise qualitativ besondere Berücksichtigung finden muß. Denn dieses »göttliche Recht« legitimiert das Kirchenrecht, einerseits im Hinblick auf die Legitimation der Kirche in ihrem Aspekt als Rechtsgemeinschaft, andererseits im Hinblick auf die notwendige Hilfsfunktion ihres menschlichen Rechts zur Erreichung des

³ So wird etwa eine objektiv nichtige Ehe, deren Nichtigkeit jedoch nicht ausreichend oder sogar überhaupt nicht im Rechtssinne *bewiesen* werden kann, nach can. 1014 CIC trotz ihrer objektiven Nicht-Existenz im »inneren Bereich« immer für den »äußeren Bereich« als gültig existent angesehen werden. Umgekehrt wird eine im »äußeren Bereich« fälschlich für nichtig erklärte Ehe zumindest solange für nichtig gelten, als die falschen Grundlagen des Nichtigkeitsurteils nicht als solche aufgezeigt werden können und das Nichtigkeitsurteil darauf aufgehoben wurde, obwohl die Ehe im »inneren Bereich« – unberührt von der Entscheidung im äußeren Bereich – fortbesteht.

»geistlichen« Zieles der Kirche; es limitiert das positive Kirchenrecht qua menschliches Recht, indem ein dem »göttlichen Recht« widersprechendes »Recht« schlechthin nichtig wäre; und es normiert einerseits als *norma normans* manchmal konkret, meist allerdings nur richtungweisend die *norma normata* des menschlich-positiven Rechts, und andererseits – auch das sollte nicht vergessen werden – als oberste Interpretationsregel die Auslegung der *norma normata*.

Kurz ausgedrückt: Ein »Kirchenrecht« ohne Bezug auf Theologie wäre also schlechthin ein Nichts, auch wenn gleichzeitig in verschiedener Beziehung von einer unkritischen Vermengung von Recht und Theologie mit aller Schärfe gewarnt werden muß; dies nicht zuletzt auch deshalb, weil das Kirchenrecht – soweit es positives Recht ist – weitestgehend rein menschliches Recht ist.

4. Die Bedeutung des Kirchenrechts für die Theologie

Kirchenrecht und Theologie bewegen sich aber nicht nur auf einer Einbahnstraße. Denn das Kirchenrecht ist als ein Ausdruck der Praxis der Kirche in ihren Traditionen – richtig verstanden – auch *locus theologicus*. Wenn also der gesamte Traditionsbereich der Kirche in die theologische Reflexion einbezogen wird, wird man das Kirchenrecht in seiner konkreten, historischen Ausprägung nicht übergehen können. Man darf allerdings dabei nicht vergessen, daß das Kirchenrecht nur *ein* Traditionsbereich von vielen ist – und das verbietet wiederum eine unmittelbare und vor allem eine dezisive Argumentation mit historischen kirchenrechtlichen Normen.

Zwischenergebnis

Aus unseren bisherigen Überlegungen folgt zunächst, daß das so oft zitierte »Spannungsfeld« Recht – Kirchenrecht – Theologie in Wirklichkeit wohl gar nicht existiert; denn soweit es um die spekulativ-systematische Einordnung des Kirchenrechts geht, fügt sich alles reibungslos ineinander. Das tatsächliche Spannungsfeld liegt eher auf einer ganz anderen Ebene, nämlich bei der Übertragung der als metajuristisch oder präpositiv erkannten Normen bzw. Ziele aus ihrem Ideal in die menschlich-historische Wirklichkeit der konkreten Rechtsordnung; ist doch – pointiert ausgedrückt – das Recht die Erbsünde der Menschen als Gemeinschaft.

KIRCHENRECHT ALS WISSENSCHAFT:

RECHTSWISSENSCHAFT ODER THEOLOGISCHE WISSENSCHAFT?

Akzeptiert man unsere bisherigen Ausführungen über das Wesen des Kirchenrechts, so fällt die Antwort auf die eben gestellte Frage nicht

schwer. Solange eine konkrete Wissenschaft, grob gesagt, durch Objekt und Methode definiert wird, ist auch das Kirchenrecht in den Bereich der Rechtswissenschaft einzubeziehen. Daran kann auch der nichts ändern, der beim Kirchenrecht zwischen »Formalobjekt = Recht« und »Materialobjekt = Kirche = theologisches Objekt« unterscheidet, um es dann aufgrund seines Materialobjekts als theologische Disziplin zu bezeichnen. Denn entscheidend für die wissenschaftliche Einordnung ist eben das Formalobjekt. Dazu sei ein, wenn auch sehr trivialer und einen Theologen vielleicht geradezu provozierender Vergleich gewählt: Niemand wird das Handelsrecht deswegen, weil sein Materialobjekt der Handel ist, unter die Wirtschaftswissenschaften statt unter die Rechtswissenschaften zählen, so eng die Verbindung notwendigerweise auch ansonsten sein mag und es daher wohl keine wirtschaftswissenschaftliche Universität oder Fakultät geben wird, an der nicht auch das Handelsrecht als notwendiges Fach unterrichtet wird.

THEORETISCHE UND PRAKTISCHE KONSEQUENZEN

Das Kirchenrecht hat nur Hilfsfunktion zur Erreichung des Ziels der Kirche, ist also zunächst nur *eines* der Instrumente, mittels derer dieses Ziel erreicht werden soll. Und es ist sogar – leider – ein in vielfacher Hinsicht nur mangelhaftes Instrument. Wenn wir also das Recht (und damit auch das Kirchenrecht) nicht von ungefähr als die Erbsünde der Menschheit als Gemeinschaft bezeichnet haben, bedeutet dies für uns konkret eine Warnung vor utopischen Ansprüchen an ein konkretes, menschlich positives Kirchenrecht.

Probleme für das Kirchenrecht als Recht

1. Grenzen des Rechts als Ordnung menschlichen Zusammenlebens

Im Gegensatz zum »inneren Bereich«, in dem jeder Mensch letztlich allein vor Gott steht, geht es im Recht in erster Linie um die Gemeinschaftsbeziehungen.

Wie ist das aber zu vereinbaren mit dem sicher einprägsamen Satz »*Salus animarum suprema lex*«, der noch dazu der Gefahr aller Schlagworte ausgesetzt ist, zu oft und zu wenig kritisch verwendet zu werden? Hört man ihn heute, wird er anscheinend wohl meist auf das Seelenheil eines jeden Einzelnen bezogen; und dies ist für den »inneren Bereich« sicher zu bejahen. Aber für den »äußeren Bereich« könnte doch zumindest zum Nachdenken anregen, daß die mittelalterlichen Kanonisten die »*salus animarum*« eben nicht mit dem Seelenheil des Einzelnen gleichgesetzt haben, sondern mit dem Gemeinwohl.

Damit ist aber ein ganz wesentliches Element jeder Rechtsordnung angesprochen: sie hat nicht nur auf den Einzelnen Rücksicht zu nehmen, sondern auch und gerade auf die Gemeinschaft als solche. Und da können wir nicht an der Tatsache vorbei, daß es manchmal »leichter« ist, vor Gott zu bestehen als vor den Mitmenschen, daß der Mensch vor Gott »freier« ist als vor der Gemeinschaft. Er kann eben vor Gott manches Handeln als »rechtmäßig« verantworten, auch Handeln gegen das Gemeinwohl der äußeren Ordnung, er kann es sogar aufgrund der unter Kanonisten allgemein anerkannten Möglichkeit zur Epikie (»Selbstdispens«) sogar »öffentlich« vertreten. Kann aber »das Kirchenrecht« in seinem Zuständigkeitsbereich, also dem äußeren Bereich, der wieder wesentlich Ordnung der Gemeinschaft ist, ordnungswidriges Verhalten einfach sanktionslos hinnehmen? Werden wir uns nicht auch im Bereich des Kirchenrechts damit abfinden müssen, daß *summum ius* im »äußeren Bereich« *summa iniuria* im »inneren Bereich« – und *vice versa* – sein kann und oftmals auch ist?

2. Recht – ein Wirkstoff?

Es wäre unreal anzunehmen, daß Recht als solches etwas direkt bewirken kann. Wenn man die »Fähigkeiten« bzw. »Möglichkeiten« von Recht kurz umschreiben will, wird man wohl nicht viel mehr sagen können, als daß das Recht nur Freiheitsräume bzw. äußere Voraussetzungen für ein Geschehen schaffen oder verwehren und das, was in diesen Freiheitsräumen bzw. aufgrund dieser Voraussetzungen rechtmäßig geschieht, rechtlich wirksam werden lassen kann oder nicht. Anders ausgedrückt: Recht als solches bewirkt zunächst gar nichts; es anerkennt nur die rechtliche Wirksamkeit eines Geschehens oder es versagt einem Geschehen die rechtliche Wirksamkeit (und dies auch dann, wenn es die Norm nicht mit einer besonderen Sanktion versehen hat).

Diese Feststellung ist von besonderer Bedeutung für den Bereich des sogenannten Sakramentenrechts: »Das Kirchenrecht« kann auch hier nur Freiheitsräume bzw. äußere Voraussetzungen für sakramentales Geschehen schaffen oder versagen, ohne letztlich in bezug auf den inneren, sakramental-seinsmäßigen Bereich sagen zu können, ob sich dann auch tatsächlich in diesem Bereich etwas »ereignet« hat oder nicht.

3. Grenzen durch die Rechtssprache

Es mag zunächst eigenartig klingen, ist aber – zumindest bisher ohne Hoffnung auf Änderung – empirisch festgestellt, daß die Sprache des Rechts für eine Reihe von Erscheinungsformen des Lebens (und das gilt verständlicherweise besonders für Erscheinungsformen des übernatürlichen Lebens, die für diese Welt rechtlich verständlich gemacht werden sollen)

nur eine begrenzte Zahl von Ausdrucksmöglichkeiten hat, bzw. eben deswegen diese Erscheinungsformen nur unvollkommen oder sogar gelegentlich, streng genommen, überhaupt nicht erfassen kann⁴. Schon deswegen scheint es müßig, wenn nicht zu selten in bewegten und bewegenden Worten über eine sogenannte »Verrechtlichung der Kirche« geklagt wird, obwohl die Notwendigkeit eines Rechts in der Kirche durchaus bejaht wird. Der Jurist kann eben nur in der ihm eigenen Sprache reden und kann sich daher auch nur in dieser verständlich machen.

4. Rechtskenntnis und Gesetzesflut

Will man das Kirchenrecht als Hilfsmittel zur »salus animarum« einsetzen, muß dieses Hilfsmittel bekannt sein; und zwar nicht nur dadurch, daß das Kirchenglied weiß, daß es dieses Hilfsmittel gibt, sondern daß es auch weiß, was dieses Hilfsmittel beinhaltet.

Wer kennt aber bei der ständig wachsenden Fülle neuer positiver Normen das ganze Kirchenrecht, selbst unter Fachkollegen? Können es heutzutage überhaupt alle Fachkollegen kennen, wenn kirchliche Gesetzgeber manchmal sogar wichtige Gesetzesänderungen nicht formell promulgiert haben, so daß es selbst dem Fachkanonisten oft nur durch Zufall gelingt, Gesetzesänderungen zu erfahren? Aber selbst davon abgesehen und auch davon abgesehen, daß doch der größere Teil des positiven Kirchenrechts »heilmäßig« einfach wertneutral ist: gibt es noch Utopisten, die glauben, daß jeder Gläubige Fachmann des Kirchenrechts sein könnte und

⁴ Zwei Beispiele mögen dafür genügen: Was »Kirche« theologisch bedeutet, ist juristisch in der Fülle dieses Begriffes nicht auszudrücken. Denn vom Begriff »Kirche« als dieszeitlichem und gleichzeitig jenseitigem Datum kann vom Recht und seiner Sprache nur die eine Seite erfaßt werden, die »irdische«: Aber nicht einmal in ihrer »irdischen Existenz« kann »die Kirche« rechtlich vollkommen erfaßt werden. So ist zweifellos der, der »nur« die Begierde-Taufe empfangen hat, schon als Mensch Person in der Kirche Christi; ebenso unzweifelhaft ist er aber, soweit es sich um die Kirche als Rechtsgemeinschaft handelt, eben nicht Person in der Kirche Christi. Auch hier zeigt sich also ganz deutlich ein *notwendiges* Auseinanderfallen des theologischen Begriffs »Kirche« und des rechtlichen Begriffs »Kirche«, dessen volle Harmonisierung so gut wie unmöglich erscheint. Waren daher nicht vielleicht die so oft als »Rechtspositivisten« verunglimpften Verfasser des *Codex Iuris Canonici* viel klüger, als manche ihrer »modernen« Kritiker ihnen zugestehen wollen, wenn sie es, sonst eher definitionsfreudig, peinlich vermieden, in den Codex eine Definition von »Kirche« aufzunehmen?

Eine ähnliche Situation – wenn auch juristisch *quasi e converso* – begegnet uns in einem anderen Bereich, nämlich dem der Ehe. Das II. Vatikanische Konzil hat die Ehe als »innigste Lebens- und Liebesgemeinschaft« (*Gaudium et spes*, 48) definiert. Voll Eifer, diese – wieder – in den Vordergrund gerückte Auffassung von Ehe auch im Recht entsprechend zur Geltung zu bringen, hat die Kommission zur Reform des *Codex Iuris Canonici*, sonst eher definitionsfeindlich, den Versuch gemacht, die theologische Aussage des II. Vatikanums in die juristische Fachsprache zu übertragen. Das Ergebnis war, daß ein in der theologischen Definition nicht gerade unwesentlicher Bestandteil, nämlich die »Liebe«, auf der Strecke blieb und bleiben mußte, da, so bedauerlich es auch sein mag, »Liebe« juristisch oder zumindest legistisch eben nicht faßbar ist.

das Kirchenrecht daher als Hilfe zu seinem persönlichen Heil verwenden kann? Nehmen wir doch endlich zur Kenntnis, daß nicht nur der »einfache« Gläubige gestern, heute und morgen in der Regel erst dann mit dem Kirchenrecht in Kontakt kommt, wenn er sich irgendwie im Unrecht fühlt – um dann feststellen zu müssen, daß sein Gefühl rechtlich (oft allerdings auch metajuristisch) eben falsch war.

5. Das Kirchenrecht – Chance für eine rechtliche Idealordnung?

Nicht nur aus den bereits aufgezeigten Problemen heraus und nicht nur wegen der menschlich-geschichtlichen Bedingtheit des Kirchenrechts, die es zu einem *ius semper reformandum* macht, besteht kaum Hoffnung, daß es je zu einem »idealen Kirchenrecht« kommen kann.

Wie jeder Gesetzgeber muß sich auch – und wegen seines geistlichen Auftrages gerade – der kirchliche Gesetzgeber bemühen, »seine« Rechtsordnung so gut wie möglich auf ihr Ziel hin auszurichten und die Freiheitsräume bzw. äußeren Voraussetzungen für rechtlich wirksames Geschehen so zu gestalten, daß sie »Lebenshilfe« sein können. Dabei wird er aber immer wieder zwischen verschiedenen, theoretisch in sich völlig klaren, in der praktischen Verwirklichung aber oft miteinander nicht völlig zu vereinbarenden Ansprüchen stehen und daher in der konkreten Gestaltung »seiner« Rechtsordnung einen vernünftigen Kompromiß finden müssen⁵. Denn innerhalb der Grenzen, die ihm durch das »göttliche Recht« vorgegeben sind, muß er in »seiner« konkreten menschlichen Rechtsordnung Freiheitsraum für *alle* schaffen, und kann die Rechtsordnung nicht nur für die gestalten, die bereit wären, das metajuristische Ziel der Rechtsordnung bis zur letzten Konsequenz, also in »heroischem« Ausmaß anzustreben. Für manches Idealziel gilt das Wort Christi: (nur) »Wer das begreifen kann, der begreife es« (Mt 19, 12).

6. Kirchliche Rechtstheorie – »profane« Rechtstheorie

Man könnte manchmal fast den Eindruck bekommen, daß sich einige Kanonisten auch aus »Angst« vor *einer* bestimmten, für sie untragbaren

⁵ Als typisches Beispiel für eine derartige »Konfliktsituation« des Gesetzgebers mag der Zwiespalt zwischen »natürlichem Anspruch auf Eheschließung« und »christlichem Eheideal« angeführt werden.

Es ist zwar völlig klar, daß jede ausschließliche Fixierung auf einen der beiden Gesichtspunkte von vornherein zur *summa iniuria* führen müßte. Wie immer aber der kirchliche Gesetzgeber in »seiner« Rechtsordnung den konkreten Freiheitsraum für Eheschließung gestaltet: immer wird es »Grauzonen« zwischen rechtlich »Gerade-noch-Ehe« und rechtlich »Gerade-nicht-mehr-Ehe« geben. Und immer wird es daher Menschen geben, die dadurch in ihrem persönlichen Schicksal (gerade im Fall einer gescheiterten Ehe) zu leiden haben, ohne daß ihnen rechtlich geholfen werden könnte. Denn absolute Gerechtigkeit wird auf dieser Erde niemals zu erreichen sein.

»profanen« rechtsphilosophischen Schule aus der juristischen Diskussion in die »Theologie« geflüchtet haben. Eigenartigerweise wird aber wiederum weithin gerade diese, sicher sehr einflußreiche Schule der Kanonistik, für die das Kirchenrecht also eine theologische Disziplin ist, mit der Kanonistik schlechthin identifiziert.

Dies hat die bedauerliche Konsequenz, daß im »profanen« Bereich die Kanonistik in der rechtstheoretischen Diskussion fast keine Rolle mehr zu spielen scheint; und zwar weniger deswegen, weil sie von den »profanen« Juristen aus dieser Diskussion verdrängt wurde, sondern weil sie sich selbst daraus zurückgezogen hat.

Wie dem auch sei: Tatsache bleibt, daß der interdisziplinäre Kontakt in beträchtlichem Ausmaß verlorengegangen ist, sehr zum Schaden für *beide* Bereiche.

Gerade aus der hier dargelegten Auffassung vom Wesen des Kirchenrechts heraus muß aber alles getan werden, um diesen Kontakt wieder voll herzustellen. Das bedeutet nun keineswegs, daß alles, was von »profanen« rechtstheoretischen Schulen gelehrt wird, auch unbesehen in die Kanonistik übernommen werden kann. Aber auch für Kanonisten gilt doch wohl der Satz: »Prüfet alles und behaltet das Gute« (1 Thess. 5,21).

Probleme gegenüber der Theologie

Wir haben bereits früher vor einer unkritischen Vermengung von Theologie und Kirchenrecht gewarnt. Der Grund dafür sei hier jetzt wenigstens andeutungsweise näher aufgezeigt.

1. Positives Recht und theologische Relevanz

Das Kirchenrecht umfaßt zum größten Teil rein menschliche Normen, die wiederum zu einem nicht geringen Teil zwar um der Ordnung des Zusammenlebens notwendig, »heilsmäßig« aber völlig wertneutral sind.

Kann man aber dann Kanonisten und Theologen damit belasten, diese »heilsmäßig wertneutralen«, rein historisch bedingten Normen nun auch noch »theologisch« zu begründen?

2. Theologische Diskussion mit juristischen Argumenten?

Wohl jeder Theologe im engeren Sinn kann auf Beispiele hinweisen, in denen zumindest von dem einen oder anderen Fachkollegen der Versuch gemacht wurde, eine theologische Diskussion mit Formulierungen der Rechtssprache abzuschneiden, die er – eben weil sie rechtlich verbindlich sind – auch für theologisch verbindlich erklärt.

Positives Recht ist aber nun einmal – wenn wir vom historischen Kirchenrecht aus Ausdruck der Praxis der Kirche in ihren Traditionen und

somit als *locus theologicus* abgesehen — ein einer »echten« theologischen Diskussion nicht voll adäquates Mittel; und gerade deswegen wäre hier eine Vermengung der beiden Bereiche besonders gefährlich.

★

Wer glaubt, daß das Kirchenrecht, so wie es in seiner positiven Form gestaltet wird und gestaltet werden kann, in Hinblick auf das angestrebte Ziel besser ist oder auch nur besser sein könnte als jede andere Rechtsordnung in Hinblick auf das von dieser angestrebte Ziel, betreibt Luxus — und sollte auch versuchen, ihn zu betreiben. Ebenso muß er sich allerdings dessen bewußt sein, daß dieser Luxus — gerade in dieser Zeit einer Reform des Kirchenrechts und trotz aller Bemühen um eine bestmögliche Reform — gefährlich sein kann: nämlich dann, wenn Hoffnungen erweckt werden, die das positive Kirchenrecht als menschlich-äußere Ordnung und damit als menschliches Instrument nicht erfüllen kann und niemals erfüllen können wird.